

BVGer E-3087/2013 vom 6. Juni 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3087_2013

FR: TAF E-3087/2013 du 6 juin 2013

IT: TAF E-3087/2013 del 6 giugno 2013

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG) ist insoweit einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit gerügt werden. (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft macht, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand. Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf namentlich nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (BGE 136 II 177 E. 2.1 S. 181).

E. 4.1

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung fest, es würden keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 15. Juli 2003 beseitigen könnten. Es würden keine Anhaltspunkte für eine menschenrechtswidrige Behandlung im Heimatland vorliegen. Gemäss Rechtsprechung sei der Vollzug der Wegweisung nach Gaza zumutbar. Auch sei der Vollzug der Wegweisung technisch durchführbar.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung der angefochtenen Verfügung vom 22. April 2013 nicht ansatzweise auseinander und zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch zu Unrecht abgewiesen haben soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. Mit den angeführten Quellen legt er nicht dar, inwiefern eine veränderte Sachlage oder erhebliche Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des Wiedererwägungsrechts vorliegen würden. Soweit er sich auf seinen psychischen Gesundheitszustand beruft, substantiiert er dieses Vorbringen nicht ansatzweise. Der prozessuale Antrag auf Fristansetzung zur Beibringung eines psychiatrischen Berichts ist deshalb abzuweisen, zumal dem Beschwerdeführer genügend Zeit zur Verfügung gestanden hätte, einen solchen in Auftrag zu geben. Schliesslich beruft er sich auf seine über zehnjährige Anwesenheit und die Integration in der Schweiz. Damit ist er im vorliegenden Verfahren nicht zu hören, da für die Prüfung einer fortgeschrittenen Integration der Kanton zuständig ist (vgl. Art. 14 Abs. 2 Bst. c AsylG).

E. 4.3

Bei dieser Sachlage kann die Fragen offen bleiben, ob der Beschwerdeführer durch seine rechtskräftigen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen einen Ausschlussgrund nach Art. 83 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) verwirklicht hat.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass sein Begehren als aussichtslos zu gelten hat. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'200.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit dem vorliegenden Urteil ist das sinngemässe Gesuch um Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)